



An die
Vorsitzende des Bezirksausschusses des
Stadtbezirks 05 - Au-Haidhausen
Frau Dietz-Will
Friedenstraße 40
81660 München

F 17/1145

Datum
21.02.2018

Auskunftsrecht des Bezirksausschusses bezüglich Angelegenheiten privatrechtlich organisierter Unternehmen der Landeshauptstadt München, des Freistaats Bayern und des Bundes
BA-Antrag Nr. 14-20 / B 04391 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 05 - Au-Haidhausen

Sehr geehrte Frau Dietz-Will,

zur o.g. Anfrage des Bezirksausschusses nimmt die Rechtsabteilung des Direktoriums wie folgt Stellung:

1. Übertragbarkeit

Die Bundesregierung hat Auskünfte auf Anfragen von Bundestagsabgeordneten zur Deutschen Bahn AG und zur Finanzmarktaufsicht zu Unrecht verweigert oder ungenügend erteilt und die Abgeordneten dadurch in ihrem parlamentarischen Informationsrecht verletzt. Dies hat das Bundesverfassungsgericht mit dem o.g. Urteil vom 07.11.2017 (Az.: 2 BvE 2/11) entschieden und Organanträgen mehrerer Grünen-Abgeordneter und der Grünen-Fraktion überwiegend stattgegeben.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 07.11.2017 behandelt das verfassungsrechtlich garantierte Frage- und Informationsrecht von Abgeordneten des Bundestages gegenüber der Bundesregierung (Art. 38 Abs. 1 Satz 2, Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG). Das BVerfG betont dabei die Bedeutung des parlamentarischen Informationsrechts. Ohne Beteiligung am Wissen der Regierung könne das Parlament sein Kontrollrecht gegenüber der Regierung nicht ausüben.

Die Fragen der Antragsteller zur Deutschen Bahn AG bezögen sich auf Angelegenheiten, die in den Verantwortungsbereich der Bundesregierung fielen, weil die Bundesregierung für die Tätigkeiten von mehrheitlich oder vollständig in der Hand des Bundes befindlichen Unterneh-

men in Privatrechtsform verantwortlich sei.

Grundrechte der Deutschen Bahn AG, namentlich der Schutz ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (Art. 12 Abs. 1 oder Art. 14 Abs. 1 GG), stehen laut BVerfG der Auskunftserteilung nicht entgegen. Juristischen Personen des Privatrechts, deren Anteile sich - wie bei der Deutschen Bahn AG - ausschließlich in den Händen des Staates befänden, die Grundrechtsfähigkeit im Hinblick auf materielle Grundrechte fehlten.

Zudem seien vertraglich vereinbarte oder einfachgesetzliche Verschwiegenheitsregelungen für sich nicht geeignet, das Frage- und Informationsrecht zu beschränken.

Eine Übertragbarkeit des Bundesverfassungsgerichtsurteils auf die kommunale Ebene, hier die Bezirksausschüsse, scheidet aus.

In dem Urteil geht es um die Reichweite des parlamentarischen Informationsanspruchs. Stadtrat und Bezirksausschüsse sind jedoch keine Parlamente, sondern Verwaltungsorgane der Kommune (vgl. Widtmann/Grasser/Glaser, Art. 29 GO Rn. 7). Ihnen stehen keine parlamentarischen Auskunftsrechte zu.

Im kommunalen Bereich gibt es jedoch eigene gesetzliche Auskunftsrechte.

Nach Art. 30 Abs. 3 Gemeindeordnung überwacht der Gemeinderat die gesamte Gemeindeverwaltung.

Den Bezirksausschüssen steht gemäß Art. 60 Abs. 5 Satz 1 Gemeindeordnung i.V.m. § 16 Abs. 1 BA-Satzung ein Einsichtsrecht in Akten der Stadtverwaltung zu. In diesem Rahmen können sie Auskünfte von der Verwaltung einholen (§ 16 Abs. 2 BA-Satzung).

2. Auskunftsrecht gegenüber Beteiligungsgesellschaften

Das nach § 16 BA-Satzung gewährte Einsichts- und Auskunftsrecht besteht gegenüber der Stadtverwaltung. Ein direktes Auskunftsrecht gegenüber den städtischen Beteiligungsgesellschaften oder anderen Unternehmen besteht grundsätzlich nicht.

Die von Ihnen in der Anfrage genannten Fälle beziehen sich auf Anfragen des Bezirksausschusses an die Deutsche Bahn AG. Diese blieben trotz mehrfacher Bitte um Stellungnahme durch das Betreuungsreferat unbeantwortet. Wenn es in diesen besonderen Einzelfällen das Fachreferat dem Bezirksausschuss anheim stellt, sich selbst direkt an ein privatrechtliches Unternehmen zu wenden, so ist es in diesen Einzelfällen dem Bezirksausschuss nicht verwehrt, selbst nach außen hin tätig zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dieter Reiter